

Diese Bekanntmachung auf der TED-Website: <https://ted.europa.eu/udl?uri=TED:NOTICE:108890-2021:TEXT:DE:HTML>

**Deutschland-Groß Wittensee: Internetdienste
2021/S 043-108890**

Zuschlagsbekanntmachung – Konzession

Ergebnisse des Vergabeverfahrens

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/23/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Breitbandzweckverband der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge (BZV)

Postanschrift: www.amt-huettener-berge.de

Ort: Groß Wittensee

NUTS-Code: DEF0B Rendsburg-Eckernförde

Postleitzahl: 24361

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Amt Hüttener Berge, Amtsdirektor Andreas Betz

E-Mail: betz@amt-huettener-berge.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: www.amt-huettener-berge.de

I.4) Art des öffentlichen Auftraggebers

Andere: Zweckverband (Verband von Kommunen)

I.5) Haupttätigkeit(en)

Andere Tätigkeit: Breitbandversorgung

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) Umfang der Beschaffung

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:

Betreibermodell Breitbandinfrastruktur III

II.1.2) CPV-Code Hauptteil

72400000 Internetdienste

II.1.3) Art des Auftrags

Dienstleistungen

II.1.4) Kurze Beschreibung:

Breitbandversorgung durch Betrieb einer (vom BZV noch zu errichtenden) Breitband-Netzinfrastruktur in insgesamt 599 separaten „weißen NGA-Flecken“ im Zielgebiet mit ca. 2 200 Nutzungseinheiten, Ausstattung mit aktiver Technik, Sicherstellung der Breitbandversorgung. Evtl. können bis zu ca. 4 500 weitere Nutzungseinheiten entlang der ohnehin zu erstellenden Zuführungen (ohne Förderung) mit erschlossen werden („Fischgräten“-Regelung). Der Betreiber hat das Breitbandnetz auf eigenes Risiko langfristig zu betreiben. Der Betreiber hat eine NGA-Breitbandanbindung mit mindestens 100 Mbit/s symmetrisch im Rahmen des Netzes

flächendeckend zu gewährleisten; höhere Bandbreiten insbes. für gewerbliche und institutionelle Nachfrager werden angestrebt.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.: 12 200 000.00 EUR

II.1.6) **Angaben zu den Losen**

Diese Konzession ist in Lose aufgeteilt: nein

II.1.7) **Gesamtwert der Beschaffung (ohne MwSt.)**

Wert ohne MwSt.: 12 000 000.00 EUR

II.2) **Beschreibung**

II.2.3) **Erfüllungsort**

NUTS-Code: DEF0B Rendsburg-Eckernförde

Hauptort der Ausführung:

Verbandsgebiet des BZV (28 Gemeinden der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge)

II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**

S. oben II.1.4).

II.2.5) **Zuschlagskriterien**

Die Konzession wird vergeben auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien:

- Kriterium: Höhe des (an den BZV zu zahlenden) Pachtentgelts – Gewichtung: 35 %
- Kriterium: Umfang und Qualität des Dienstleistungsangebots – Gewichtung: 30 %
- Kriterium: Qualität der technischen Lösung – Gewichtung: 20 %
- Kriterium: Qualität des Vertriebskonzepts – Gewichtung: 20 %

II.2.7) **Laufzeit der Konzession**

Laufzeit in Monaten: 156

II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

II.2.14) **Zusätzliche Angaben**

Die Vergabe erfolgt nach GWB und KonzVgV.

Die Angabe zum „geschätzten Gesamtwert“ bezieht sich daher auf den Vertragswert nach Maßgabe von § 2 KonzVgV (Umsätze des Konzessionärs über die gesamte Vertragslaufzeit); die Methode zur Ermittlung wurde in den Vergabeunterlagen (Verfahrensregeln) erläutert.

Abschnitt IV: Verfahren

IV.1) **Beschreibung**

IV.1.1) **Verfahrensart**

Vergabeverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung

IV.1.11) **Hauptmerkmale des Vergabeverfahrens:**

Vergabe nach GWB und KonzVgV unter Beachtung der beihilferechtlichen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung sowie der Breitbandförderrichtlinie des Bundes.

Das Verfahren wurde zweistufig in Anlehnung an die Regelungen für Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt.

IV.2) **Verwaltungsangaben**

IV.2.1) **Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

Bekanntmachungsnummer im ABl.: 2020/S 116-282652

Abschnitt V: Vergabe einer Konzession

Bezeichnung des Auftrags:

Betreibermodell Breitbandinfrastruktur III

Eine Konzession/Ein Los wurde vergeben: ja

V.2) Vergabe einer Konzession

V.2.1) Tag der Entscheidung über die Konzessionsvergabe:

16/02/2021

V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 1

Anzahl der eingegangenen Angebote von KMU: 1

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus anderen EU-Mitgliedstaaten: 0

Anzahl der eingegangenen Angebote von Bietern aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten: 0

Anzahl der elektronisch eingegangenen Angebote: 1

Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

V.2.3) Name und Anschrift des Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: net services GmbH & Co. KG

Ort: Flensburg

NUTS-Code: DEF01 Flensburg, Kreisfreie Stadt

Postleitzahl: 24941

Land: Deutschland

E-Mail: info@netservices.de

Telefon: +49 461662800

Der Konzessionär ist ein KMU: ja

V.2.4) Angaben zum Wert der Konzession und zu den wesentlichen Finanzierungsbedingungen (ohne MwSt.)

Ursprünglich veranschlagter Gesamtwert des Auftrags/Loses/der Konzession: 12 200 000.00 EUR

Gesamtwert der Konzession/des Loses: 12 000 000.00 EUR

Weitere für den Wert der Konzession relevante Einzelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie:

Die Angaben zum Gesamtwert sind als Angaben zum Vertragswert (Konzessionswert) – erwartete geschätzte Einnahmen des Konzessionärs über die gesamte Laufzeit – zu verstehen.

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.3) Zusätzliche Angaben:

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer Schleswig-Holstein

Postanschrift: Düsternbrooker Weg 94

Ort: Kiel

Postleitzahl: 24105

Land: Deutschland

Fax: +49 4319884702

VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Das Verfahren unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammer. Es kann jedoch nicht ganz ausgeschlossen werden, dass eine Nachprüfungsinstanz – entgegen dem Standpunkt des BZV – eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Konzessionsvergaberechts nach § 149 Nr. 8 GWB annehmen würde. Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein etwaiger Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer jedoch unzulässig, soweit:

- 1) der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber – hier: Konzessionsgeber – nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat, wobei der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB unberührt bleibt,
- 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber – hier: Konzessionsgeber – gerügt werden,
- 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber – hier: Konzessionsgeber – gerügt werden,
- 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers – hier: des Konzessionsgebers -, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Der Konzessionsgeber ist zur Absendung einer Bieterinformation spätestens 10 Tage vor Zuschlagserteilung verpflichtet, auf den Tag des Zugangs kommt es nicht an (§ 154 Nr. 4 i. V. m. § 134 GWB).

Nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) ist ein Nachprüfungsantrag nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Feststellung einer Unwirksamkeit des Vertrages nach § 154 Nr. 4 i. V. m. § 135 Abs. 1 GWB, also wegen Verletzung der vorgenannten Pflicht zur Bieterinformation und Einhaltung der Wartefrist gem. § 134 GWB oder wegen unzulässig erfolgter Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer (Konzessions-) Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union.

Solche Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages sind nach § 135 Abs. 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber – hier: Konzessionsgeber – über den Abschluss des Vertrags zulässig, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber – hier: Konzessionsgeber – die Auftragsvergabe – hier: Konzessionsvergabe – im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
26/02/2021